

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 25.10.21

und Antwort des Senats

Betr.: P.....gate-Affäre um Innensenator Grote (II)

Einleitung für die Fragen:

Das P.....gate geht in die nächste Runde. Nachdem die Polizei Anfang Oktober 20 neongelbe Aufkleber, auf denen „Andy, Du bist so 1 P.....“ zu lesen war, auf St. Pauli entfernte, brachten am vergangenen Samstag verummte Unterstützer der Roten Flora an der Fassade des Gebäudes ein Plakat mit demselben Zitat an.

Bereits am Sonntagmorgen war der Schriftzug verschwunden. Medienberichten zufolge hat die Polizei ihn mit schwarzer Farbe übermalt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Verfolgung von Straftaten ist ein Monopol des Staates (Offizialmaxime) und wird grundsätzlich auch von Amts wegen, ohne notwendige Initiativakte aus der Bevölkerung, betrieben, selbst wenn nicht nur Rechtsgüter des Staates oder der Allgemeinheit, sondern individuelle Opfer verletzt oder gefährdet werden (Offizialdelikte). Allerdings gibt es einen kleinen Bereich sogenannter absoluter Antragsdelikte, die nur und erst verfolgt werden dürfen, wenn ein wirksamer Strafantrag gestellt wurde. Die Beleidigung nach § 185 Strafgesetzbuch (StGB) gehört zu den absoluten Antragsdelikten. Der Innensenator hat der Polizei bei der nachträglich erfolgten Information über die getroffenen Maßnahmen und eingeleiteten Ermittlungsverfahren mitgeteilt, dass er keinen Strafantrag wegen dieser und gleichgelagerter Taten stellt oder stellen wird. Das Landeskriminalamt Hamburg hat dies der Staatsanwaltschaft Hamburg (Abteilung 71) im Anschluss an die getroffenen Maßnahmen fernmündlich mitgeteilt. Das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses im Sinne des § 194 Absatz 1 Satz 3 StGB wird seitens der Staatsanwaltschaft in den vorliegenden Fällen nicht angenommen, da insbesondere nicht ersichtlich ist, dass die Taten geeignet wären das öffentliche Wirken des Innensensors erheblich zu erschweren.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat in Bezug auf die benannten Aufkleber und Plakate keine Strafverfahren eingeleitet und wurde von der Polizei auch nicht einbezogen. Die von der Polizei zurzeit eingeleiteten Ermittlungsverfahren sind noch nicht an die Staatsanwaltschaft übersandt worden.

Der Innensenator wurde nachträglich über das Entfernen der Aufkleber und Übermalung des Schriftzuges an der Flora informiert, war jedoch an keiner Entscheidung hierzu beteiligt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: Wer hat das Plakat am Gebäude der Roten Flora wann entdeckt?

Antwort zu Frage 1:

Die Polizei erhielt am 23. Oktober 2021 um 14.45 Uhr durch einen anonymen Hinweisgeber mit einem Telefonanruf am Polizeikommissariat (PK) 16 vom Sachverhalt Kenntnis.

Frage 2: *Welche Maßnahmen wurden daraufhin von wem veranlasst?*

Frage 3: *Ist es richtig, dass Polizeibeamte den Schriftzug mit schwarzer Farbe bemalten?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Die Polizei hat folgende Maßnahmen im Sinne der Fragestellung getroffen:

- Aufsuchen des Einsatzortes durch Einsatzkräfte des örtlich zuständigen PK 16
- Durchführung von Maßnahmen zur Beweissicherung
- Fertigung einer Strafanzeige
- Kenntnissgabe des Sachverhaltes an das Lagezentrum der Polizei Hamburg
- Übermalen des Schriftzuges auf Veranlassung des diensthabenden Führungsbeamten der Schutzpolizei.

Frage 4: *Falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Maßnahme?*

Antwort zu Frage 4:

Das Übermalen des Schriftzuges erfolgte auf Grundlage von § 3 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Beseitigung einer Störung.

Frage 5: *Falls ja, wie viele Polizeibeamte waren wann wie lange damit beschäftigt?*

Antwort zu Frage 5:

Das Übermalen des Wandbildes erfolgte in den frühen Morgenstunden des 24. Oktober 2021. Darüber hinaus betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

Frage 6: *Wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*

Falls ja, wegen welches Delikts?

Falls ja, gibt es bereits Tatverdächtige?

Antwort zu Frage 6:

Ja, es wurde durch die Polizei ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch eingeleitet.

Ein entsprechender Strafantrag wurde hierzu nicht gestellt.